

BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND PFÄFFIKON ZH



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I	NAME, SITZ UND ZWECK	4
	Art. 1 Name und Sitz	4
	Art. 2 Zweck	4
II	MITGLIEDSCHAFT	4
	Art. 3 Mitgliedschaft	4
	Art. 4 Aufnahme	4
	Art. 5 Austritt	4
	Art. 6 Ausschluss	4
	Art. 7 Rekursmöglichkeiten	5
	Art. 8 Vereinsstatuten	5
	Art. 9 Ehrenmitglieder	5
III	ORGANISATION	5
	Art. 10 Organe	5
	Art. 11 Einberufung der Delegiertenversammlung	5
	Art. 12 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	6
	Art. 13 Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung	6
	Art. 14 Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung	6
	Art. 15 Anträge an die Delegiertenversammlung	7
	Art. 16 Abstimmungen und Wahlen	7
	Art. 17 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands	7
	Art. 18 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands	7
	Art. 19 Ausgabenkompetenz	8
	Art. 20 Zeichnungsberechtigung	8
	Art. 21 Entschädigungen	8
	Art. 22 Rechnungsrevisoren	8
	Art. 23 Technische Kommissionen Gewehr und Pistole	9
	Art. 24 Weitere Kommissionen	9

IV	SCHIESSWESEN	10
	Art. 25 Schiesstätigkeit	10
	Art. 26 Bezirksanlässe	10
V	FINANZIELLES	10
	Art. 27 Jahresbeiträge	10
	Art. 28 Rechnungsjahr	10
	Art. 29 Vermögen und Haftung	10
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
	Art. 30 Statutenrevision	11
	Art. 31 Auflösung des Bezirksschützenverbandes Pfäffikon	11
	Art. 32 Inkraftsetzung	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die herkömmlichen Sprachformen verwendet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Bezirksschützenverband Pfäffikon (BSVP) mit Sitz in Pfäffikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Bezirksschützenverband Pfäffikon bezweckt die Vereinigung der Schützenvereine des Bezirks Pfäffikon zur Förderung des sportlichen und außerdienstlichen Schiessens sowie das Match- Schiessen, das Jungschützenwesen und die Nachwuchsförderung. Als wichtig erachtet der Verband auch die Pflege einer guten Kameradschaft.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Bezirksschützenverband Pfäffikon (BSVP) besteht aus den Schützenvereinen des Bezirks Pfäffikon und weiteren Vereinen des Schützenverbandes Tösstal sowie den Ehrenmitgliedern des BSVP. Der BSVP ist Mitglied des Zürcher Schiesssportverbandes (ZHSV) und damit auch des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der ZHSV-Vorstand. Die Aufnahme von Vereinen erfolgt nach Anhörung des Bezirksvorstands. Dem schriftlichen Eintrittsgesuch sind die Vereinsstatuten und eine aktuelle Vorstandsliste beizulegen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem BSVP ist per Ende eines Kalenderjahrs möglich. Die entsprechende Meldung mit den nötigen Unterlagen (GV-Protokoll) hat schriftlich bis zum vom ZHSV gesetzten Termin zu erfolgen. Der BSVP bestätigt den Empfang und leitet die Austrittserklärung an den ZHSV weiter. Für den Austritt sind die Bestimmungen des ZHSV verbindlich. Bei späterem Austritt sind für das laufende Jahr die vollen Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 6 Ausschluss

Für den Ausschluss eines Vereins aus dem BSVP sind die Bestimmungen der Statuten des ZHSV massgebend. Der Vorstand stellt gegebenenfalls dem ZHSV einen entsprechenden Antrag. Den Entscheid trifft der ZHSV-Vorstand; der BSVP-Vorstand setzt den Entscheid um.

Art. 7 Rekursmöglichkeiten

Gegen Entscheide des BSVP kann innert 30 Tagen von der Bekanntgabe an gerechnet, an den Vorstand des ZHSV schriftlich rekuriert werden.

Art. 8 Vereinsstatuten

Statuten der Schützenvereine unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des BSVP und des AMZ, nach den Kriterien des ZGB.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den Bezirksschützenverband Pfäffikon im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben an der Delegiertenversammlung Stimm- und Wahlrecht.

III ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des Bezirksschützenverbandes Pfäffikon sind:

- 10.1 die Delegiertenversammlung
- 10.2 der Vorstand
- 10.3 die Rechnungsrevisoren
- 10.4 Die Technischen Kommissionen Gewehr und Pistole

Art. 11 Einberufung der Delegiertenversammlung

- 11.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
- 11.2 Die Einladung zu einer Delegiertenversammlung ist den Vereinen spätestens 3 Wochen vor deren Abhaltung durch Brief oder E-Mail und unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.
- 11.1 In besonderen Fällen (Pandemien, Epidemien, Notlagen) kann die ordentliche Delegiertenversammlung auf schriftlichem Weg oder virtuell / digital durchgeführt werden.
- 11.4 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) sofern es die Geschäfte erfordern oder
 - b) auf begründetes schriftliches Verlangen von mindestens 30% der dem BSVP angeschlossenen Vereine.

Art. 12 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- 12.1 Ehrenmitglieder
- 12.2 Vorstandsmitglieder
- 12.3 Rechnungsrevisoren
- 12.4 Delegierte der Vereine
Die Vereine haben folgende Vertretungsrechte:
 - 01 – 20 Lizenzierte 3 Delegierte
 - 21 – 30 Lizenzierte 4 Delegierte
 - 31 – 40 Lizenzierte 5 Delegierte
 - 41 – 50 Lizenzierte 6 Delegierte
 - 51 und mehr Lizenzierte 7 Delegierte

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung

Jeder Teilnehmer gemäss Art. 12 hat eine Stimme, ausgenommen überzählige Delegierte und Gäste.

Art. 14 Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung

- 14.1 Wahl von Stimmzählern
- 14.2 Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- 14.3 Genehmigung der Jahresberichte
- 14.4 Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme vom Revisorenbericht
- 14.5 Festsetzung der Jahresbeiträge für das Folgejahr und Genehmigung des Voranschlags (Budget) für das laufende Jahr
- 14.6 Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung von Fonds
- 14.7 Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Rechnungsrevisoren
- 14.8 Aufnahme von Vereinen
- 14.9 Ehrungen
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Abgabe der Verdienstmedaillen
 - c) Abgabe diverser Auszeichnungen
- 14.10 Anträge des Vorstands und der Vereine
- 14.11 Statutenänderungen
- 14.12 Bestimmung des nächsten Versammlungsortes

Art. 15 Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet eingereicht werden. Später eintreffende Anträge werden an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

- 16.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr.
- 16.2 Bei Abstimmungen ist das relative Mehr massgebend. Vorbehalten bleiben Art. 30 und 31 dieser Statuten.
- 16.3 Der Vorsitzende stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 16.4 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

Art. 17 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

- 17.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 17.2 Bei der Wahl sind die Vereine nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
- 17.3 Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt auch die Stellvertretungen.

Art. 18 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands

- 18.1 Konstituierung des Vorstands
- 18.2 Vertretung des Verbandes nach Aussen
- 18.3 Vorbereitung der Delegiertenversammlung, sowie der übrigen einzuberufenden Sitzungen und Besprechungen
- 18.4 Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- 18.5 Einberufung und Vorbereitung der Versammlungen der Technischen Kommissionen Gewehr und Pistole
- 18.6 Ausführung der Beschlüsse der Technischen Kommissionen
- 18.7 Prüfung und Genehmigung der Statuten der Mitgliedsvereine und allfälliger Statutenänderungen
- 18.8 Aufstellung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen sowie die Aufsicht über alle vom BSVP durchgeführten Anlässe

- 18.9 Rechnungsführung, Erstellung des Budgets und Verwaltung des Vermögens
- 18.10 Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung des Zürcher Schiesssportverbandes und anderer Organisationen
- 18.11 Antragstellung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen
- 18.12 Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Kompetenz der Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- 18.13 Festsetzung der Entschädigungen

Art. 19 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand ist befugt, ausserhalb des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets Ausgaben im Gesamtbetrag von Fr. 2'000.- pro Rechnungsjahr zu beschliessen.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den BSVP.

Art. 21 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und allfällige weitere Funktionäre erhalten Sitzungsgeld und Auslagenentschädigungen für Fahrt, Porto, Telefon, Material. Die Festlegung der Ansätze in einem Spesenreglement ist Sache des Vorstands.

Art. 22 Rechnungsrevisoren

- 22.1 Als Rechnungsrevisoren werden drei sachkundige Personen gewählt, die aus drei verschiedenen Mitgliedsvereinen des BSVP stammen und nicht dem Verbandsvorstand angehören. Sie werden für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Rechnungsrevisoren wird gestaffelt vorgenommen. Jährlich wird an der Delegiertenversammlung ein Rechnungsrevisor gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht gestattet.
- 22.2 Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Buchhaltung, die Belege und das Vorhandensein der Vermögenswerte zu prüfen.
- 22.3 Mindestens zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögensbestände. Sie erstellen zu Handen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht. Die Revisoren müssen mindestens 20 Tage vor dem Revisionstag zur Revision eingeladen werden.
- 22.4 Als Berater für spezielle Aufgaben im Gebiet der Rechnungsführung oder Vermögensverwaltung des Verbands kann der Vorstand eine fachlich ausgewiesene natürliche oder juristische Person beauftragen, die nicht einem Mitgliedsverein anzugehören braucht.

Art. 23 Technische Kommissionen Gewehr und Pistole

- 23.1 Zusammensetzung:
- a) Schützenmeister Gewehr beziehungsweise Pistole des BSVP als Kommissionspräsident
 - b) Aktuar BSVP
 - c) Präsident und Schützenmeister jedes Vereins
- 23.2 Kompetenzen:
- a) Bereinigung und Genehmigung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen für Bezirksanlässe
 - b) Vergebung der Schiessanlässe
 - c) Festlegung der Schiessdaten
 - d) Behandlung von Anträgen des Bezirksvorstandes und der Vereine
- 23.3 Anträge:
- Anträge müssen bis spätestens 30. September schriftlich und begründet dem Bezirksvorstand eingereicht werden.
- 23.4 Einberufung:
- Die Technischen Kommissionen treten im letzten Quartal des Jahres getrennt zusammen.
Sie können aber auf Beschluss des Bezirksvorstandes jederzeit einberufen werden.
- 23.5 Stimmberechtigung:
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Der Bezirksvorstand ist mit einer Stimme durch den Kommissionspräsidenten vertreten.
Der Kommissionspräsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 23.6 Finanzen:
- Die Technischen Kommissionen haben keine finanziellen Kompetenzen.
Sie können aber Anträge an den Bezirksvorstand oder an die Delegiertenversammlung stellen.

Art. 24 Weitere Kommissionen

- 24.1 Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgabenbereiche Kommissionen zu bilden und diesen oder einzelnen Funktionären die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen.
- 24.2 Die Kommissionen stellen Antrag an den Vorstand.

IV SCHIESSWESEN

Art. 25 Schiesstätigkeit

Der BSVP ist Träger der ihm vom ZHSV übertragenen schweizerischen und kantonalen Schiessanlässe. Der Vorstand sorgt für die Beaufsichtigung und gegebenenfalls auch für die geordnete Durchführung dieser Anlässe.

Art. 26 Bezirksanlässe

Der Bezirksschützenverband Pfäffikon organisiert jährlich Bezirksanlässe.

V FINANZIELLES

Art. 27 Jahresbeiträge

- 27.1 Die Vereine entrichten einen einheitlichen jährlichen Grundbeitrag. Für jeden Lizenzierten wird zusätzlich vom Verband ein Jahresbeitrag erhoben.
- 27.2 Die Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Für die Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereine und der Lizenzierten ist jährlich der 31. August der Stichtag für die Erhebung der Beiträge. Beitragspflichtig sind alle Lizenzierten der Vereine. Neueintretende Vereine entrichten für das erste Jahr die Beiträge gemäss dem mit dem Eintrittsgesuch mitgelieferten Mitgliederverzeichnis. Die Vereine haben den Gesamtbetrag bis Ende Dezember des laufenden Jahres dem BSVP abzuliefern.

Art. 28 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Vermögen und Haftung

- 29.1 Das nicht für den laufenden Zahlungsverkehr benötigte Vermögen ist in sicheren Wertschriften und auf Sparkonten anzulegen. Austretende und ausgeschlossene Vereine haben keinerlei Anrecht auf das Verbandsvermögen.
- 29.2 Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Vereine und von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Statutenrevision

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 31 Auflösung des Bezirksschützenverbandes Pfäffikon

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Beschluss von drei Vierteln sämtlicher an der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Wird der Verband aufgelöst, entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens und des Verbandseigentums.

Art. 32 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten, welche diejenigen vom 21. März 1997 sowie die diesbezüglichen Protokollbeschlüsse und Nachträge ersetzen, treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des ZHSV sofort in Kraft.

BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND PFÄFFIKON (BSVP)

Genehmigt von der Delegiertenversammlung des BSVP am 14. März 2025 in Kyburg

Der Präsident:



Walter Bosshard

Die Aktuarin:



Claudia Meier

ZÜRCHER SCHIESSSPORTVERBAND (ZHSV)

Genehmigt vom Vorstand des ZHSV am

Der Präsident:

Heinz Meili

AL Administration:

Daniela Morf